



KUNDMACHUNG

Verordnung FWP Änderung 4.13 „Filipancic“

Gemäß §38 (6) iVm §39(1)Z3 des Stmk ROG 2010 in der Fassung LGBl 117/2017 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Laßnitzhöhe im Rahmen seiner Sitzung am 03.07.2018 beschlossen, die im Folgenden beschriebene 13. Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht) im Flächenwidmungsplan, VF 4.13, vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

- 1) Das Grundstück 1619 KG Laßnitzhöhe, im Ausmaß von ca. 2.530 m², wird als Bauland der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. §30 (1) Z2 StROG 2010 idF LGBl 117/2017 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,8 ausgewiesen.
- 2) Das Grundstück 1628 (TF) KG Laßnitzhöhe, im Ausmaß von ca. 920 m², wird als Wald mit zeitlicher Folgenutzung Bauland der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ (Wald[WA 0.2-0.8]) gemäß §26 (2) iVm §30 (1) Z2 StROG 2010 idF LGBl 117/2017 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,8 ausgewiesen.
Als Eintrittszeitpunkt für die Folgenutzung wird das Vorliegen einer Rodungsbewilligung definiert.
- 3) Die Grundstücke 1628 (TF) und 1631 (TF) KG Laßnitzhöhe, im Ausmaß von ca. 1.000 m², werden als Wald mit zeitlicher Folgenutzung Sondernutzung im Freiland – Spielplatz (Wald[spi]) gemäß §26 (2) iVm 33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 117/2017 ausgewiesen.
Als Eintrittszeitpunkt für die Folgenutzung wird das Vorliegen einer Rodungsbewilligung definiert.
- 4) Die Grundstücke 1624 (TF), 1628 (TF), 1631 (TF) und 1611/10 (TF) KG Laßnitzhöhe, im Ausmaß von ca. 830 m², werden als Verkehrsfläche gemäß §32 StROG 2010 idF LGBl 117/2017 ausgewiesen.

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2018/03), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von MALEK Herbst Architekten ZT GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Internet: www.lassnitzhoehe.gv.at

Parteienverkehr: Montag und Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Bankverbindung: Raiffeisenbank Laßnitzhöhe, Kto. Nr. 1099, BLZ 38252

IBAN AT93 3825 2000 0000 1099 BIC RZSTAT2G252

UID-Nr.: ATU59448315 DVR: 007218



Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen sowie Übermittlung der Anhörungsunterlagen an die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde im Sinne des §39 (1) Z3 des Stmk ROG 2010 idF LGBl 117/2017 durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idF LGBl 131/2014 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Bernhard Liebmann)

angeschlagen am: 04.07.2018

abgenommen am: 19.07.2018